

28. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

247/A.B.
zu 269/J.

Anfragebeantwortung

Die Abg. Marchner und Genossen haben an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage, betreffend das Strafverfahren gegen den Baumeister Dipl.-Ing. Architekt Michael Kripas, gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage führt Bundesminister für Justiz Dr. Kappeler folgendes aus:

Die mir am 11. März 1955 übermittelte Anfrage der Herren Abg. Marchner und Genossen, betreffend das Strafverfahren 11 Vr 3014/53 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz gegen Dipl.-Ing. Michael Kripas wegen §§ 197 ff StG., beehe ich mich nach Prüfung der Strafakten wie folgt zu beantworten:

Am 20. Oktober 1953 langte bei der Staatsanwaltschaft Graz eine Anzeige der Bundespolizeidirektion Graz vom 13. Oktober 1953, Zl. II 712/3-53/Lu, gegen den Dipl.-Ing. Michael Kripas, der sich mit der Herstellung von Eigentumswohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern befasste, wegen Verdachtes des Verbrechens des Betruges ein. Die Bundespolizeidirektion Graz hatte erhoben, dass insgesamt 5 Wohnungsinteressenten dem Dipl.-Ing. Kripas einen Betrag von 66.000 S für erstellende Wohnungen übergeben hatten. Dipl.-Ing. Kripas hatte erst ein Sechstel des Kaufpreises von 345.402.45 S für das Grundstück, auf dem die Siedlungshäuser errichtet werden sollten, bezahlt und konnte der Polizei laut Anzeige nicht nachweisen, woher er die noch erforderlichen Geldmittel zur Durchführung der Bauten nehmen würde. Die Polizei, die den Reisepass des Dipl.-Ing. Kripas sichergestellt hatte, führte weder aus eigenem eine Hausdurchsuchung bei Kripas durch, noch beantragte sie die Ausstellung eines gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehles, sodass die Ausführung der Herren Abgeordneten Marchner und Genossen in diesem Punkte ihrer Anfrage im Akte keine Stütze findet.

Die auf Grund der Polizeianzeige von der Staatsanwaltschaft Graz im Wege des Landesgerichtes für Strafsachen Graz geführten Vorerhebungen gegen Dipl.-Ing. Kripas ergaben, dass Dipl.-Ing. Kripas für den Ankauf des Baugrundes insgesamt 125.000 S bezahlt hatte. Ausserdem konnte der Beschuldigte nachweisen, dass er mit Baufirmen zum Zwecke der Materialbeschaffung in Unterhandlungen stand. Da der Termin für die Herstellung der Wohnungen (Mai 1954) noch nicht abgelaufen war und kein Nachweis vorlag, dass der von den Wohnungsinteressenten eingezahlte Geldbetrag widmungswidrig verwendet worden war, ausserdem das angekauft Grundstück

29. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

im Werte von 125.000 S als Deckung zur Verfügung stand, hat die Staatsanwaltschaft Graz mangels Nachweises eines betrügerischen Vorgehens am 24.11.1953 die Erklärung nach § 90 StPO. abgegeben.

Zu Punkt 1 der Anfrage beeubre ich mich daher festzustellen, dass die Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehls von den Justizbehörden nicht verweigert worden ist, zumal die Bundespolizeidirektion einen solchen auch nicht verlangt hatte, und die Abgabe der Einstellungserklärung nach § 90 StPO. durch die Staatsanwaltschaft Graz am 24.11.1953 der Sachlage entsprach.

Zu Punkt 2 der Anfrage beeubre ich mich mitzuteilen, dass die Bemessung der Strafe ausschliesslich Sache der Rechtsprechung ist, auf die mir eine Einflussnahme verfassungsmässig nicht zusteht. Soweit der 2. Satz des Punktes 2 der Anfrage auf die Verantwortung des Beschuldigten abzielt, wird diese Verantwortung im Zusammenhang mit den übrigen Beweismitteln vom Gerichte zu prüfen sein.

Da kein Versäumnis eines staatsanwaltschaftlichen Organes vorlag, erscheint die zu Punkt 3 gestellte Anfrage gegenstandslos.

-.-.-.-.-.-